

Medien-Information

26. März 2021 |

Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack: Modellprojekte Sport können ab dem 19. April an den Start gehen – Bewerbungen sind bis zum 7. April möglich

KIEL. Ab dem 19. April 2021 können in Schleswig-Holstein zeitlich befristete (im Regelfall vier Wochen, mit Verlängerungsoption bei erfolgreichem Verlauf) Modellprojekte im Bereich des Sports starten. Bewerben können sich bis zum 7. April Gemeinden, Städte, Kreise und kreisfreie Städte. Einzelbewerbungen sind darüber hinaus für Sportvereine, die Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein sind, und kommunale Einrichtungen – beispielsweise Schwimmstätten - im Einvernehmen mit ihrem Kreis oder ihrer kreisfreien Stadt und der zuständigen Gesundheitsbehörde möglich. Das gab Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack heute (26. März 2021) bekannt.

„Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 22. März den Weg für solche Modellprojekte freigemacht. Wir haben sofort mit unseren Sportverbänden und Kommunen Gespräche aufgenommen. Gemeinsam sind wir nach diesen Gesprächen überzeugt, dass bei uns mit Auflagen und intelligenten Konzepten auch in Pandemiezeiten das Sporttreiben verantwortungsvoll möglich ist“, erklärte Sütterlin-Waack in Kiel.

Das Konzept der Landesregierung sehe Modellprojekte in folgenden Bereichen vor:

- Sportausübung AUSSEN mit Kontakt bis zu 22 Personen, plus höchstens zwei Betreuungspersonen
- Sportausübung INNEN mit Kontakt in Gruppen mit bis zu 10 Personen, plus höchstens zwei Betreuungspersonen.
- Vereins- und verbandsgebundenes Schwimmen

„Über die gesamte Pandemie haben unsere Sportvereine und Sportverbände immer die Bekämpfung der Ausbreitung des Virus an die allererste Stelle gestellt. Sie haben immer wieder auf die jeweilige Infektionslage abgestimmte Konzepte für ihre Sportarten

entwickelt. Nun wollen wir über Modellprojekte Wege finden, auch in Pandemiezeiten zukunftsgerichtet Sport zu treiben“, so die Ministerin. Mit Nachweis eines tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltests, eines PCR-Tests oder eines Selbsttests unter Aufsicht vor Ort werde das Sporttreiben in diesen Modellprojekten ermöglicht.

Kreise oder kreisfreie Städte könnten sich mit bis zu je drei Sportvereinen, die jeweils Mitglied im Landessportverband sind, bewerben. Bewerben sich darüber hinaus einzelne kommunale Einrichtungen – beispielsweise Schwimmsportstätten - oder dem Landessportverband angehörige Vereine sowie Einrichtungen, müssen sie darlegen, dass die Bewerbung als Modellprojekt im Einvernehmen mit dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und insbesondere dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgt.

Voraussetzung ist unter anderem, dass in dem betroffenen Kreis oder der betreffenden Stadt die so genannte 7-Tage-Inzidenz über den Zeitraum von einer Woche unter 100 liegt. Darüber hinaus sind neben Schutz- und Hygienekonzepten die Nutzung konsequenter Testregimes und IT-gestützter Nachverfolgungssysteme mit einer engen Rückkopplung an den Öffentlichen Gesundheitsdienst und klare Abbruchkriterien im Misserfallsfall gefordert.

Weitere Voraussetzung ist ein umfassendes, praktikables, die Kapazitäten der Bürgertests nicht belastendes Gesamtestkonzept, das die Sportlerinnen und Sportler, die Beschäftigten im Haupt- und Ehrenamt sowie die einheimische Bevölkerung einbezieht. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Modellprojekten müssen ihr Einverständnis erklären, dass die Testergebnisse und ihre persönlichen Daten erfasst, gespeichert und für wissenschaftliche Untersuchungen ausgewertet werden. Eine wissenschaftliche Begleitung des/der Modellprojekte ist sicherzustellen. Die Auswertung muss über den Zeitraum der Modellprojekte oder des Modellprojekts und mindestens drei Wochen darüber hinaus die Entwicklung des Infektionsgeschehens nach Übertragungswegen beinhalten. Sütterlin-Waack: „Es geht ja bei diesen Modellprojekten darum, im Anschluss einen konkreten Nutzen für alle Sportvereine im Land zu erzielen.“ Die Landesregierung werde deshalb bei der Vermittlung dieser wissenschaftlichen Begleitung helfen und auch die Kosten dafür übernehmen.

Aus den bis zum 07.04.2021 eingegangenen Bewerbungen werde eine Jury unter besonderer Berücksichtigung der Pandemielage in der jeweiligen Region eine Auswahl vornehmen und über die Umsetzung von Modellprojekten im Einvernehmen mit den zuständigen Gesundheitsämtern entscheiden.

„Natürlich kann die endgültige Entscheidung über eine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Corona-Bekämpfungsverordnung nur das örtlich zuständige Gesundheitsamt treffen. Und dieses muss auch zu jedem Zeitpunkt die Einstellung des Modellprojektes verlangen, wenn das Infektionsgeschehen in der betroffenen Region es erfordert oder die Projektdurchführung nicht den festgelegten Anforderungen und Gewährleistungspflichten entspricht“, betonte die Ministerin.

Verantwortlich für diesen Presstext: Dirk Hundertmark / Tim Radtke | Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung | Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel Telefon 0431 988-3007 / -3337 | E-Mail: pressestelle@im.landsh.de | Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/innenministerium.

Konzept zur Durchführung von Modellprojekten SPORT in Schleswig-Holstein gemäß Ziffer 6 des Beschlusses der MPK vom 22.03.2021.

Schleswig-Holstein ist ein innovatives Sportland. Mit dem Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein hat das Land Maßstäbe gesetzt. Unser Land zeigt anhand von konkreten Modellprojekten, dass das Sporttreiben mit Auflagen und intelligenten Konzepten auch in Pandemiezeiten verantwortungsvoll möglich ist. Die Modellprojekte Sport sollen geeignet sein, handlungsleitend zu sein für das zukunftsgerichtete Sporttreiben im ganzen Land, auch in Pandemiezeiten.

1. In Schleswig-Holstein können sich daher Gemeinden, Städte, Kreise, kreisfreie Städte, Sportvereine (Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein) oder kommunale Einrichtungen (Bewerberinnen und Bewerber) beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung um die Einrichtung zeitlich befristeter (im Regelfall vier Wochen, mit Verlängerungsoption bei erfolgreichem Verlauf), regional und räumlich klar abgrenzbarer Modellprojekte im Bereich des Sports bewerben.

Kreise oder kreisfreie Städte können sich mit bis zu je drei Sportvereinen (jeweils Mitglied im Landessportverband) bewerben.

Sind die Bewerberinnen und Bewerber nicht Kreise oder kreisfreie Städte des Landes Schleswig-Holstein, müssen sie darlegen, dass die Bewerbung als Modellprojekt im Einvernehmen mit dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgt.

Dabei sollen die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten in Bezug auf die jeweils gültige Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein unter Nutzung konsequenter Testregimes und unter Einsatz IT-gestützter Nachverfolgungssysteme untersucht werden. Voraussetzung zur Durchführung ist, dass in dem betroffenen Kreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb der vergangenen sieben Tage weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gemeldet worden sind.

2. Zentrale Bedingungen sind lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium, ausgereifte IT-gestützte Prozesse zur Kontaktnachverfolgung und ggf. zum Testnachweis, räumliche Abgrenzbarkeit auf der kommunalen Ebene, eine enge Rückkopplung (möglichst IT-gestützt) an den Öffentlichen Gesundheitsdienst und klare Abbruchkriterien im Misserfallsfall.

3. Die Modellprojekte sollen frühestens zum 19. April 2021 beginnen, einen Vorschlag zur zeitlichen Befristung enthalten und sich auf die folgenden Bereiche beziehen:
4. **Vereinssport:**
 - a) Sportausübung außen mit Kontakt bis zu 22 Personen, plus max. zwei Betreuungspersonen.
 - b) Sportausübung innen mit Kontakt in Gruppen mit bis zu 10 Personen, plus max. zwei Betreuungspersonen.
 - c) Vereins- und verbandsgebundenes Schwimmen
5. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen im Rahmen einer Risikoanalyse dar, welche Schutz- und Hygienekonzepte in den zu öffnenden Sporteinrichtungen eingesetzt und auf welche Weise sie während des Modellprojektzeitraums kontrolliert werden sollen. Neben den teilnehmenden Sportlerinnen und Sportlern und den zugelassenen Betreuungspersonen sowie dem Personal der jeweiligen Einrichtung ist zu gewährleisten, dass Dritte, insbesondere Zuschauerinnen und Zuschauer oder weitere Begleitpersonen der Teilnehmenden, keinen Zutritt haben.
6. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darlegen und gewährleisten, dass sämtliche Besucherinnen und Besucher der Sporteinrichtungen:
 - a) vor Betreten der Sportanlage einen tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltest, Selbsttest oder PCR-Test nachweisen müssen; die Testung soll am selben Ort (Kommune) oder in dessen Nähe erfolgt sein. Ein Selbsttest kann nur vor Ort unter Aufsicht erfolgen;
 - b) im Fall eines positiven Ergebnisses eines Antigen-Schnelltests oder Selbsttests vor Ort die umgehende Bestätigung durch einen PCR-Test erfolgt und im Fall eines positiven PCR-Tests die Umsetzung der Vorgaben zur Absonderung / Quarantäne eingehalten werden. Die jeweils gültige Allgemeinverfügung über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als Kategorie I-Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit, ist dabei zu berücksichtigen;
 - c) ihr Einverständnis erklären, dass die Testergebnisse und ihre persönlichen Daten durch Vorlage eines Personalausweises erfasst, gespeichert und für wissenschaftliche Untersuchungen ausgewertet werden. Ferner müssen sie ihr Einverständnis zu einer Weiterleitung der Daten an die Gesundheitsbehörden erklären und darüber hinaus erklären, dass sie im Anschluss eine innerhalb der letzten 3 Wochen erlittene Infektion mit dem Covid-19-Virus an das Gesundheitsamt der am Modellprojekt teilnehmenden Region melden werden;

- d) analoge Vorkehrungen sind für das Personal der Sportstätten mit Gästekontakt vorzusehen und nachzuweisen. Für das Personal ist darzulegen und zu gewährleisten, dass es zweimal wöchentlich auf Infektion mit dem Corona-Virus getestet wird;
 - e) die Bewerberinnen und Bewerber müssen darlegen, wie eine entsprechende Testinfrastruktur sowohl für Schnelltests, Selbsttests als auch für die (folgenden) PCR-Tests aufgebaut werden soll, die nicht allein auf Bürgertestungen abstellt. Es muss ein umfassendes, praktikables, die Kapazitäten der Bürgertests nicht belastendes Gesamtestkonzept vorgelegt werden, das die Sportlerinnen und Sportler, die Beschäftigten (übungsleitende bzw. Trainerpersonen, Beschäftigte der Vereine, auch im Ehrenamt) und die einheimische Bevölkerung einbezieht.
7. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darlegen, wie eine IT-gestützte Kontaktnachverfolgung in den Sportstätten gewährleistet und eine vorzunehmende Weiterleitung der Daten an die örtlichen Gesundheitsämter sichergestellt wird.
 8. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darlegen, wie sich das Infektionsgeschehen in den vier Wochen vor der Bewerbung in ihrem Kreis oder ihrer kreisfreien Stadt entwickelt hat.
 9. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darlegen, wie sie die Abläufe in den Sportstätten lenkend steuern, um Menschenansammlungen zu verhindern.
 10. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes/der Modellprojekte sicherstellen. Sie müssen darlegen, welche wissenschaftliche Einrichtung das Modellprojekt/die Modellprojekte begleitet und auswertet. Die Auswertung muss über den Zeitraum des Modellprojektes/der Modellprojekte und mindestens drei Wochen darüber hinaus die Entwicklung des Infektionsgeschehens nach Übertragungswegen beinhalten und geeignet sein, im Anschluss einen konkreten Nutzen/eine Hilfestellung für das Sportvereinswesen des Landes darzustellen.
 11. Die Landesregierung hilft bei der Vermittlung dieser wissenschaftlichen Begleitung und übernimmt dafür die Kosten. In die Bewertung der Bewerbung wird auch die Übertragbarkeit der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf andere Regionen oder Lebensbereiche einbezogen.
 12. Die Landesregierung wird aus den Bewerbungen, die bis zum **7. April 2021** an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zu richten sind, nach pflichtgemäßem Ermessen – unter besonderer Berücksichtigung der Pandemielage in der jeweiligen Region – eine Auswahl vornehmen und über die Umsetzung von Modellprojekten im Einvernehmen mit den zuständigen Gesundheitsämtern entscheiden. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Corona-

Bekämpfungsverordnung obliegt dabei ausschließlich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Dieses kann die Einstellung des Modellprojektes zu jedem Zeitpunkt verlangen, wenn die epidemiologische Lage, insbesondere bei einer festgestellten Erhöhung des Infektionsgeschehens durch das Projekt selbst oder einer stark ansteigenden 7-Tagesinzidenz in der betroffenen Region, es erfordert oder die Projektdurchführung nicht den festgelegten Anforderungen und Gewährleistungspflichten entspricht.

13. Die Bewerbung ist an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, ausschließlich per Email an Sport-Modellprojekte@im.landsh.de zu richten.